



**Reglement für die Erhebung
einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

der Einwohnergemeinde Gondiswil

Die Gemeindeversammlung Gondiswil erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Gondiswil mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Gondiswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Gondiswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt 0 – 3 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf eine Spannweite von Fr. 100.00 – 500.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebührenansätze in einer Verordnung gemäss obenstehendem Rahmen fest und überprüft diese periodisch.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 in Verbindung mit der nachfolgenden Gebührenverordnung.

Inkraftsetzung

Art. 4

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Gondiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze AG vom 01. Dezember 2005 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.


Einstimmig beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2021.

Namens der Einwohnergemeinde Gondiswil

Der Präsident:


P. Nyffenegger

Der Sekretär:


S. Schafroth

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 04. November 2021 bis 07. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 44 vom 04. November 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 22. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber:


S. Schafroth

Gebührenverordnung zur Konzessionsabgabe Stromversorgung

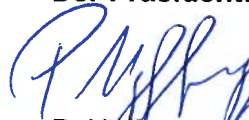
Der Gemeinderat Gondiswil hat die Gebührenverordnung für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des vorstehenden Reglements vom 07. Dezember 2021 festgesetzt:

Abgaben	Art. 1		
	Abgabe pro Kilowattstunde (kWh)	Rp.	1.5
	Obergrenze pro Jahr und Zähler	Fr.	300.00

Inkraftsetzung	Art. 2	
	¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.	
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Gebührenverordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.	

Namens des Gemeinderates Gondiswil

Der Präsident:


P. Nyffenegger

Der Sekretär:


S. Schafroth

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Gebührenverordnung zur Konzessionsabgabe während 30 Tagen vom 23. Dezember 2021 bis am 24. Januar 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 51 von 23. Dezember 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 31. JAN. 2022

Der Gemeindeschreiber:


S. Schafroth